

60 Viertel Frucht enthalten sind. Der Artikel 7 des Abtretungsvertrages vom 23. Juni 1804, der zwischen der österreichischen und Nassauischen Regierung abgeschlossen wurde, kann auf die Pfarrei Bendorf und die Konventualen, welche dort zur Seelsorge berufen waren, keine Anwendung finden, weil er nur für jene Klosterindividuen eine Sustentation zu bedingen scheint, welche nicht untergebracht werden konnten und mit einer Pension betheilt wurden.“ Die Behauptung, daß die Bendorfer Geistlichen anno 1805 ein Gesuch an die österr. Regierung um Überlassung des Hofes eingereicht habe, sei nicht bewiesen. Sie hätte dazu auch keinen Grund gehabt, weil sie hinreichend dotiert waren ohne den Hof. Man soll in Wien, wo der Tauschvertrag liege, Erkundigung einziehen über den Hof und auch über die Waldungen, welche die Fiskalverwaltung der Pfründe zu überlassen geneigt scheine. Die Waldungen seien noch weit wichtiger als der Hof.

Auf eine Anstache der Cam.-Bezirksverwaltung antwortete das Rentamt unter dem 12. Aug. 1836: Die Weinberge seien von den Luzischen Schupflehen an die Pfründe gekommen bei der erfolgten Dotation. Dagegen beschwerte sich das Rentamt über das liechtensteinische Grundbuch, daß es die Weinberge, den Christen Hof und die Waldungen zugunsten der Pfründe intabuliert habe. Das könne nicht Grund genug sein, auf dieselben zu verzichten, weil das Rentamt nicht befragt worden sei. Das Vaduzer Oberamt behaupte zwar, das damals haitische Rentamt habe die Fattierung abgegeben. Man habe dann das Original vom Oberamt verlangt. Aus diesem sei ersichtlich, daß im Namen des Rentamtes Ulricher Joh. Allgauer zu Eschen, Richter Thomas Rieber zu Mauren, die Gemeindevorstände zu Ruggell, Richter Frid zu Schaam fattiert haben. Das sei ungenügend. Es wird dann der damalige Rentbeamte Fritschner wieder verdächtigt, er habe es mit dem Pfarrer gehalten u. s. w. Das sei um so leichter gegangen, da damals außer dem Fritschner und dem Pfarrer niemand wußte, was aus den vom Kloster St. Luzi herrührenden Revenüen eigentlich zum Rentamte oder der Pfründe gehöre und das Volk dazumal gegen die hait. Regierung sehr aufgebracht gewesen sei. Dann heißt es: „Der Pfarrer (P. Maier nämlich!), die Vorteile und den günstigen Zeitpunkt zur Sicherung seines künftigen Besitzstandes erkennend, hat sowohl den Christen Hof zu Gamprin, als auch die Statthalterei-Waldungen ohne einen Erwerbstitel angeben zu können,